

Geschäftsordnung des Fachschaftsrats der Fachschaft am FB Gestaltung der FH Aachen

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

I. Inhaltsverzeichnis

II.	Präambel	3
§ 1	Sinn und Zweck.....	3
§ 2	Unterordnung.....	3
III.	Die Fachschaftsrats-Sitzung.....	3
§ 3	Einberufung <i>und</i> Beschlussfähigkeit.....	3
§ 4	Tagesordnung.....	3
§ 5	Protokoll	3
§ 6	Redeordnung.....	4
§ 7	Antrag.....	4
§ 8	Abstimmung	4
§ 9	Verschwiegenheitspflicht	4
IV.	Schlussbestimmungen.....	5
§ 10	Änderung der Geschäftsordnung.....	5
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

II. Präambel

§ 1 Sinn und Zweck

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Fachschaftsrats (FSR) der Fachschaft Gestaltung der FH Aachen wird gemäß § 21 Fachschaftsordnung (FSO) erlassen. Sie hat den Zweck, den Ablauf der Sitzungen und das allgemeine Vorgehen des Fachschaftsrats zu regeln.

§ 2 Unterordnung

Die GO des FSR ist der Fachschaftsordnung, und außerdem allen der Fachschaftsordnung übergeordneten Ordnungen und Satzungen, untergeordnet. Sollte eine Bestimmung der GO oder deren Auslegung einer übergeordneten Ordnung oder Satzung widersprechen, so gilt die übergeordnete Vorschrift.

III. Die Fachschaftsrats-Sitzung

§ 3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des FSR werden nach § 11, Abs. (6) und § 17, Abs. (3) FSO einberufen.
- (2) Ist die Beschlussunfähigkeit nach § 15, Abs. (3) FSO festgestellt, so wird innerhalb der nächsten 7 Tage erneut eine Sitzung mit der gleichen Tagesordnung (TO) einberufen; diese kann durch neue TO-Punkte ergänzt werden. Neue Anträge benötigen zur Beschlussfassung eine Beschlussfähigkeit nach § 15, Abs. (3) FSO, solche der ursprünglichen TO können ungeachtet § 15, Abs. (3) FSO beschlossen werden.
- (3) Die TO hat der in § 4 niedergeschriebenen Form zu entsprechen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die TO enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
Verlesen und Feststellen der Tagesordnung
Verlesen und Genehmigen des letzten Protokolls
 2. Berichte Vorsitz
 3. Berichte ESA
 4. Berichte LMR
 5. Berichte Finanzer
 6. Berichte Ö-Arbeit
 7. Berichte QVK
- (2) Der letzte TO-Punkt soll lauten:
 8. BupB (Besprechungen und persönliche Bemerkungen)
- (3) Auch nach der Feststellung der TO können TO-Punkte nach Abstimmung nachträglich auf die TO gesetzt werden. Dies ist als „Antrag zur Geschäftsordnung“ durchzuführen und obliegt nach § 17, Abs. (2) ausschließlich FSR-Mitgliedern.
- (4) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats bereitet die TO GO-adäquat vor.

§ 5 Protokoll

- (1) Ein vor der Sitzung durch Losen zu bestimmendes FSR-Mitglied führt während der Versammlung Protokoll.

- (2) Es wird ein Protokoll erstellt, das ein sachliches Bild von der Sitzung und den gefassten Beschlüssen bietet und in jedem Fall folgende Punkte enthält:
 - a. die Tagesordnung (TO) gemäß § 4;
 - b. die angenommenen Anträge im Wortlaut;
 - c. Erklärungen und Mitteilungen, deren Aufnahme in das Protokoll beschlossen wurde.
- (3) Es ist jederzeit möglich, durch Beschluss Verhandlungsgegenstände von der Aufnahme in das Protokoll auszuschließen.
- (4) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

§ 6 Redeordnung

- (1) Die Redeleitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- (2) Zu jedem TO-Punkt erteilt der Redeleiter gegebenenfalls zuerst dem Antragsteller/Berichtersteller das Wort.
- (3) Es ist dem Redeleiter vorbehalten, das Wort zu entziehen.
- (4) Um eine geordnete Aussprache zu gewährleisten, hält sich jeder Teilnehmer an allgemein gültige Konversationsregeln.
- (5) In folgenden Fällen ist von betreffender Person ein angemessener Betrag in die „Straßenwörter-Kasse“ einzuzahlen:
 - a. Aussprache eines Straßenwortes,
 - b. Spielen mit den eigenen Haaren,
 - c. Unsittliches Berühren eigener Körperteile.
- (6) Die in Abs. 5 b.-c. genannten Fälle gelten nicht für alle weiblichen Mitglieder des FSR.

§ 7 Antrag

- (1) Anträge können gemäß § 17, Abs. 2 FSO von jedem Mitglied der Fachschaft gestellt werden.
- (2) Anträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (3) Anträge werden nach § 8 abgestimmt.
- (4) Folgende Anträge müssen als TO-Punkt vor Feststellung der TO vorliegen:
 - a. Änderung der Geschäftsordnung (gemäß § 10).
- (5) Abgelehnte Anträge können auf derselben Versammlung nicht erneut gestellt werden.
- (6) Ein Beschluss ist unmittelbar nach Ende der Abstimmung gültig – unabhängig von der Erstellung und Veröffentlichung des Protokolls.
- (7) Gemäß § 15, Abs. (2) FSO werden Anträge ohne weitere Präzisierung mit einer einfachen Mehrheit abgestimmt.

§ 8 Abstimmung

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich per Handzeichen durchzuführen.
- (2) Die Handzeichen sind in der Reihenfolge „Dagegen“, „Enthaltung“, „Dafür“ einzufordern.
- (3) Jeder Stimmberechtigte kann eine Gegenprobe verlangen.
- (4) Drei Stimmberechtigte können verlangen, dass das Stimmenverhältnis einer Abstimmung im Protokoll festgehalten wird.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des FSR können zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese GO kann mit einer 2/3-Mehrheit des FSR geändert werden.
- (2) Änderungsanträge müssen auf der TO im Wortlaut angegeben werden.
- (3) Alle nach Abs. (1) rechtskräftig beschlossenen Änderungen der GO sind unverzüglich einzuarbeiten und öffentlich zu machen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese GO tritt mit Beschluss des FSR vom 13. März 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle zuvor gültigen Geschäftsordnungen des FSR ihre Gültigkeit.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird ausgefertigt auf Beschluss des FSR am 28. November 2012.

Aachen, 6. März 2013